

Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund

Vom 10.12.2025

zum

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen
Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich
geförderten privaten Altersvorsorge
(Altersvorsorgereformgesetz)**

Bearbeitungsstand: 01.12.2025

A. Einleitung

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) unterstützt ausdrücklich, dass die steuerlich geförderte Altersvorsorge reformiert und wesentliche Kritikpunkte an der sog. „Riester-Rente“ behoben werden sollen. Insbesondere die Einführung eines für die Anleger verpflichtend anzubietenden Standardprodukts und die damit einhergehende Schaffung der Grundlagen für eine enge Verzahnung mit der geplanten Frühstart-Rente sowie die Erweiterung der Produktkategorien sind Maßnahmen, die zu einer Stärkung der privaten Altersvorsorge beitragen. Die vorgesehene Entbürokratisierung weiterer Förder- und Steuerregelungen ist sinnvoll.

Die geförderte private Altersvorsorge wurde mit den Riester-Reformen in den 2000er Jahren eingeführt. Ziel war es, die durch die „Riester-Treppe“ eingeführte Niveauabsenkung in der gesetzlichen Rentenversicherung um 4 Prozent, die sich sowohl auf Alters- als auch auf Erwerbsminderungsrenten auswirkt, zu kompensieren.

Ziel einer Reform der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge müsste es deshalb sein, diese Absenkung des Leistungsniveaus (dauerhaft) zu kompensieren, um dem Leitbild, der „Lebensstandardsicherung aus drei Säulen“ zu entsprechen.

Dieses Leitbild wird mit den vorliegenden Vorschlägen jedoch an mehreren Stellen grundlegend in Frage gestellt. Kritisch wird von der DRV Bund u.a. gesehen, dass die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos zukünftig innerhalb der geförderten Altersvorsorge nicht mehr möglich sein soll. Weiter ist die Absicherung des Langlebigkeitsrisikos nicht mehr zwingend vorgesehen. Damit wird der Grundgedanke der Alterssicherung – die zielgerichtete Absicherung gegen die Risiken der Erwerbsminderung, der Langlebigkeit und des vorzeitigen Todes – konterkariert.

Indem zukünftig bei der Ermittlung der Zulageförderung die Einkommenssituation der Förderberechtigten außer Betracht gelassen und alleine auf die Höhe der Eigenbeiträge abgestellt werden soll, wird die zielgerichtete Förderung der bislang besonders profitierenden Personengruppen der Geringverdienenden und Kindererziehenden in den Hintergrund gerückt und erschwert dieser Personengruppe künftig den Aufbau einer den bisherigen Werten entsprechenden Alterssicherung.

Die DRV Bund hat bereits in der Vergangenheit Reformvorschläge für eine Reform der zulaagegeforderten Altersvorsorge formuliert, die aus Sicht der DRV Bund daher auch weiterhin

Bestand haben:

- Die Anhebung der Förderhöchstgrenzen, insbesondere auch für Bestandsverträge
- Die Weiterentwicklung der geplanten neuen Zulageförderung unter Berücksichtigung der bisherigen Zielgruppen der Geringverdienenden und Kindererziehenden
- Die Überprüfung des berechtigten Personenkreises
- Die zumindest optionale Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos
- Die Sicherstellung einer lebenslangen Auszahlung
- Die Möglichkeit einer ausreichenden Vorsorge mit Beiträgen in Höhe von 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gRV,
- Rebranding: Zusammen mit einer Weiterentwicklung der Förderinstrumente sollte die Namensgebung/Bezeichnung neu betrachtet werden.

Zu den einzelnen Regelungsvorhaben nimmt die DRV Bund wie folgt Stellung:

B. Stellungnahme

I. Neuregelungen Ansparphase

Erweiterung der Produktkategorien

Die Produktkategorien sollen erweitert werden. Dies wird insbesondere mit der damit einhergehenden Anschlussfähigkeit zu der beabsichtigten „Frühstartrente“ positiv gesehen. Den Vorsorgenden soll dabei auch die Möglichkeit eingeräumt werden, zum Teil bzw. auch vollständig (Altersvorsorgedepot) auf **Garantien** zu verzichten. Dies ist eine langfristig geforderte Anpassung. Es soll den Sparern überlassen bleiben zwischen Garantie und Risiko der Kapitalanlage zu wählen.

Ausgestaltung der neuen beitragsproportionalen Zulageberechnung (neue Fördersystematik)

Der Referentenentwurf sieht für Neuverträge erhebliche Veränderungen bezüglich der Fördersystematik vor. Die bisherige Fördersystematik (Grund- und Kinderzulage) ist zielgerichtet auf u.a. untere Einkommensgruppen und Kindererziehende ausgerichtet. Diese Ausrichtung wird international als vorbildlich eingestuft und die anvisierten Gruppen wurden von der „Fokusgruppe private Altersvorsorge“ auch weiterhin als wesentliche Zielgruppen der Förderung benannt. Zukünftig soll bei der Ermittlung der Zulageförderung die Einkommenssituation der Förderberechtigten außer Betracht gelassen und alleine auf die Höhe der Eigenbeiträge abgestellt. Dies hat nach Ansicht der DRV Bund folgende Auswirkungen:

- Personen, die mehr sparen (können), werden stärker gefördert als Personen mit geringem Sparverhalten.
- **Eine erhebliche Anzahl von Geringverdienern wird schlechter gestellt:** Förderberechtigte – ohne Kinder mit einem Jahreseinkommen von bis rund 19.000 Euro müssen für eine Zulageförderung in Höhe der bisherigen Grundzulage von 175 Euro zum Teil deutlich höhere Eigenbeiträge leisten. Im ungünstigsten Fall beträgt diese Differenz rund 523 Euro (Eigenbeiträge alt: 60 Euro, neu: 583,33 Euro).
- **Benachteiligte der geplanten Reform sind zudem Kindererziehende mit geringerem Einkommen:** Eine Person mit zwei nach 2007 geborenen Kindern und einem Einkommen von 25.000 Euro (halber Durchschnittsverdienst 2025) muss bisher 225 Euro sparen, um eine Zulage von 775 Euro zu erhalten, sodass die Sparleistung insgesamt 1.000 Euro beträgt. Nach den neuen Förderregeln betrüge die Förderung bei einem Eigenbeitrag von 225 Euro nur noch 180 Euro, die gesamte Sparleistung läge bei 405 Euro. Um eine Förderung wie nach dem alten System, nämlich 775 Euro, zu erhalten, müsste diese Person nun 968,75 Euro sparen, 743,75 Euro mehr als im bisherigen Fördersystem.

Die vorgeschlagene neue Fördersystematik ist somit für einen großen Teil der Kindererziehenden mit unterdurchschnittlichem Verdienst, der eine besondere Unterstützung beim Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge benötigt, sehr nachteilig (Zur Verbreitung der zusätzlichen Vorsorge nach Einkommensgruppen vgl. Alterssicherungsbericht 2024). Dies betrifft insbesondere Frauen: So betrug der Anteil der geförderten Frauen mit einem Einkommen bis 25.000 für das Beitragsjahr 2021 rund 48 Prozent (Auswertungsstand: 15.05.2025).

Die DRV Bund regt daher an, eine **Günstigerprüfung** zwischen der alten und der neuen Fördersystematik bezüglich der Altersvorsorgezulage für Neuverträge zu integrieren und eine solche von Amtswegen maschinell durchzuführen, um die bisherige zielgerichtete Förderung der alten Fördersystematik auch weiterhin sicherzustellen.

Förderhöchstgrenzen

Mit dem Referentenentwurf wird die Förderhöchstgrenze insbesondere für ledige Personen ohne Kinder nur in geringem Maß angehoben. Sie steigt an dieser Stelle von 2.100 auf 2.280 Euro. Bei Kindererziehenden soll die Höchstsumme von der Anzahl der förderberechtigten Kinder abhängen. Eine weitere Dynamisierung ist für die folgenden Jahre nicht vorgesehen. Bei Altverträgen soll der maximale Sonderausgabenabzug weiterhin bei 2.100 Euro verbleiben. Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der gRV beträgt laut RVB 2025 für das Jahr 2027 voraussichtlich 105.600 Euro. Eine ledige Person ohne Kinder könnte daher schon im

ersten Jahr der Gültigkeit des neuen Fördersystems nur mit rund 2,2 Prozent ihres Einkommens gefördert zusätzliche Vorsorge betreiben, sofern sie ein Einkommen an der BBG bezieht. Im Jahr 2031 könnte auch ein Durchschnittsverdiener ohne Kinder keine Zusatzvorsorge mehr in Höhe von 4 Prozent seines Einkommens realisieren. Bei Vorsorgenden mit Kindern ist diese Entwicklung zusätzlich von der Höhe der Kinderzulage abhängig.

Die Neuregelung der Zulageförderung soll dabei den Anspruch haben, für die Förderberechtigten transparenter zu sein. Auf den ersten Blick scheint dies tatsächlich der Fall zu sein, da die Höhe der Zulageförderung grundsätzlich allein von der Höhe der Eigenbeiträge und nicht mehr vom zugrundeliegenden Einkommen abhängig gemacht wird. Allerdings gibt es im neuen Fördersystem auch einige Friktionen, die dessen Transparenz in Frage stellen. So ist die proportionale Förderung degressiv gestaltet und zudem von der Zahl der förderberechtigten Kinder abhängig. Für die Kinderzulage existiert weiterhin eine nominale Förderhöchstgrenze. Eine Förderberechtigte mit zwei Kindern erreicht daher bis zur Höhe von 1.200 Euro eine Zulageförderung von 80 Prozent auf die Eigenbeiträge. Ab einem Eigenbeitrag von 1.201 Euro sinkt dieser Anteil auf 20 Prozent.

Die tatsächliche individuelle Gesamtförderung ergibt sich allerdings erst aus der Gesamtbeurteilung von Zulagenförderung (ggf. inklusive der Zulageförderung für einen mittelbar berechtigten Ehepartner) und der zusätzlichen Steuerermäßigung aufgrund des Sonderausgabenabzugs. Die Bestimmung eines - aus Fördersicht – optimalen Eigenbeitrags bleibt daher weiterhin komplex. Der Gewinn an Transparenz durch die Nichtberücksichtigung des Einkommens erscheint somit fraglich und ist mit einem Verlust der Zielgenauigkeit (Geringverdienende, Kindererziehende) der Zulageförderung verbunden.

II. Neuregelungen zur Auszahlungsphase

Absicherung des Langlebkeitsrisikos

Das Langlebkeitsrisiko soll nach dem Regelungsentwurf in der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge nicht mehr zwingend abgesichert sein. Die Wahloption zwischen einer lebenslangen Rente und einem Auszahlungsplan (ohne Restverrentung) bis zum 85. Lebensjahr anbieten zu können, wird von der DRV Bund nicht unterstützt. Eine Auszahlungsphase von zwanzig Jahren entspricht zwar in etwa der derzeitigen durchschnittlichen Rentenlaufzeit; viele Personen unterschätzen jedoch ihre Lebenserwartung. Es ist nicht möglich, die eigene Lebenserwartung vorherzusehen, so dass der oder die Einzelne nicht wissen und entspre-

chend planen kann, ob er oder sie zu denjenigen gehört, die einen Auszahlungsplan überleben werden. Ein erheblicher Teil der Vorsorgenden wäre dann im hohen Alter mit dem Wegfall der Leistungen aus dieser Vorsorge konfrontiert. Von den heute 65jährigen Männern werden nach der aktuellen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes etwas mehr als 40 Prozent älter als 85 Jahre, bei den Frauen sind es sogar etwa 60 Prozent. Auch die durchschnittliche Restlebenserwartung von 85jährigen zeigt, dass diese Menschen einen nicht unerheblichen Zeitraum ohne dann zusätzliche Absicherung erleben würde (Frauen: 6 Jahre und 5 Monate, Männer: 5 Jahre und 5 Monate). Der Verzicht auf die Absicherung der Langlebigkeit würde daher das Armutsrisiko im höheren Alter erhöhen, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Höhe staatlicher Ausgaben für die Grundsicherung bzw. Sozialhilfe.

Die Minderung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung betrifft die Rentner und Rentnerinnen lebenslang. Wenn die ergänzenden Leistungen jetzt nur in einem begrenzten Lebensabschnitt im Alter erfolgen, ist es fraglich, ob noch von dem Leitbild „Lebensstandardsicherung aus drei Säulen“ gesprochen werden kann. In diesem Zusammenhang sollten deshalb alternative Auszahlmodelle, wie z. B. im Aufsatz Thiede/Rieckhoff (DRV Nr. 3/2021 S.252-261) vorgeschlagen, erwogen werden.

III. Weitere Aspekte

Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos

Durch die wegfallende Förderung für die **Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos** wird die Möglichkeit genommen, zukünftig eine staatlich geförderte zusätzliche Absicherung für den Fall der Invalidität abzuschließen. Altersvorsorge umfasst aber auch die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos. Die einseitige Betrachtung der Absicherung dieses Risikos allein als Kostenfaktor greift viel zu kurz, geht es doch um eine Kompensation der Risiken im Drei-Säulen-Modell. Und es bleibt damit offen, wie zukünftig eine zusätzliche Absicherung für den Fall der Erwerbsminderung vorgenommen werden kann. Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die erfolgte gesetzliche Absenkung des Rentenniveaus in der gesetzlichen Rentenversicherung auch eine Verringerung des Absicherungsniveaus im Erwerbsminderungsfall zur Folge hatte. Durch die wegfallende Förderung für die Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos wird das Armutsrisiko im Falle einer Erwerbsminderung erhöht, mit damit wiederum verbundenen fiskalischen Risiken bei einer verstärkten Inanspruchnahme von Grundsicherung und Sozialhilfeleistungen.

Beratungsbedarf

Grundsätzlich positiv ist, dass bestehende Verträge auf die neue Fördersystematik umgestellt bzw. neue Verträge (ohne Verlust der bisherigen Förderung) abgeschlossen werden können. Vor dem Hintergrund der komplexen Förderregelungen und vielfältigen Produktgestaltungsmöglichkeiten ist jedoch ein hoher Beratungsbedarf zu erwarten.

Eine Vergleichsplattform zu den verschiedenen Anlageformen inklusive ihrer Risikoklassen hätte zu einer höheren Transparenz in der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge beitragen können. Digital hätte dies in Verbindung mit der Vernetzung des Informationsangebotes der DRV Bund (bspw. mit der Digitalen Rentenübersicht) erfolgen können.

C. Erfüllungsaufwand

IT-Aufwand

Nachfolgend wird der grob geschätzte IT-Aufwand zur Umsetzung der Verfahrensänderungen aufgrund des vorliegenden Referentenentwurfs über die Jahre 2026 bis 2029 dargestellt. Da die Komplexität der Regelungen im vorliegenden Entwurf im Vergleich zu dem Entwurf des pAV-Reformgesetzes aus dem Jahr 2024 etwas reduziert werden konnte (bspw. Hinsichtlich des Zusammentreffens mehrerer Verträge), verringert sich der prognostizierte IT-Aufwand.

In Summe ergeben die Verfahrensänderungen einen einmaligen IT-Aufwand von rund 21.000 Personentagen.

Damit ergeben sich Gesamtkosten zur Umsetzung der Regelungen aus dem Referentenentwurf in Höhe von rund 21 Mio. EUR. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens und des Vorhaltens von zwei verschiedenen Modulen zur Berechnung der Zulagen wird zusätzlich von einer dauerhaften Steigerung der Kosten für Wartung und Pflege des Verfahrens im Umfang von rund 1.000 Personentagen, aktuell also rund 1 Mio. EUR pro Jahr, ausgegangen.

Der Aufwand kann folgendermaßen auf die kommenden Jahre aufgeteilt werden:

2026: 5 Mio. EUR + 1 Mio. EUR Wartung und Pflege

2027: 8 Mio. EUR + 1 Mio. EUR Wartung und Pflege

2028: 7 Mio. EUR + 1 Mio. EUR Wartung und Pflege

2029: 1 Mio. EUR + 1 Mio. EUR Wartung und Pflege

IT-Aufwand zur Umsetzung der vorgeschlagenen Günstigerprüfung (vgl. Ausführungen oben unter B. I.)

Sofern die von der DRV Bund vorgeschlagene Günstigerprüfung zwischen der alten und der neuen Fördersystematik umzusetzen ist, beträgt der zusätzliche Umsetzungsaufwand nach erster grober Schätzung rund 0,5 Mio. EUR (entspricht 500 Personentagen).

Auswirkungen auf den Stellenbedarf

Auswirkungen auf den Stellenbedarf der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) sind durch die geplanten Gesetzesänderungen allenfalls mittelbar mit Blick auf eine steigende Anzahl von geförderten Altersvorsorgeverträgen und somit eine steigende Anzahl von Verwaltungsprozessen zu erwarten. Zudem kann durch eine Erweiterung der Vorsorgeproduktpalette die Notwendigkeit entstehen, zusätzliche Anbieter bei der ZfA registrieren zu lassen, was in der Folge einen Einmalaufwand für deren Anbindung mit sich bringen kann. Um diesbezüglich Aussagen über die nächsten Jahre treffen zu können, fehlen jedoch aktuell hinreichende Anhaltspunkte. Etwaige später absehbare Mehrbedarfe werden mit dem jeweiligen Wirtschaftsplan der ZfA für das entsprechende Haushaltsjahr prognostiziert und angemeldet.

Mehrbedarfe können sich gegebenenfalls im Bereich des Kundenservicecenters der DRV Bund sowie in den Auskunft- und Beratungsstellen ergeben.

D. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften

I. Artikel 1 – Änderung des Einkommenssteuergesetzes (EStG)

Artikel 1 Nummer 3 (§ 92 S. 1 Nr. 2 EStG)

Infolge der Verfahrensveränderung mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 werden aufgehobene und geänderte Ermittlungsergebnisse durch die ZfA dem Zulageberechtigten beschieden. Eine Aufnahme in die Bescheinigung nach § 92 EStG ist daher obsolet geworden.

Dieser Änderungsvorschlag ist grundsätzlich zu begrüßen. Infolge der Anpassungen im Zuge des JStG 2022 und durch die damit eingeführte Festsetzung von Amtswegen hat der Begriff des Ermittlungsergebnisses jedoch seine Unterscheidungskraft verloren. In Ermangelung einer Legaldefinition könnten auch die per Festsetzung getroffenen Ergebnisse als Ermittlungs-

ergebnisse verstanden werden, woran auch der Verweis auf § 90 EStG allgemein nichts ändert. Im Zusammenspiel mit den bisherigen Änderungen des § 90 EStG wird der vorgeschriebene Inhalt der Bescheinigung nach § 92 EStG durch die neue Formulierung daher tendenziell weniger eindeutig.

Die DRV Bund regt daher an klarzustellen, dass die nicht im Wege der Festsetzung getroffenen Ermittlungsergebnisse des abgelaufenen Beitragsjahres in die Bescheinigung nach § 92 EStG aufzunehmen sind.

II. Artikel 2 – Weitere Änderung des EstG

a) Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a (§ 10a Abs. 1 S. 1 EStG)

In § 10 Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz EStG werden die von der Besoldungsstelle zu übermittelnden Daten als Folge der beitragsproportionalen Förderlogik sowie des Gesetzes zur Beendigung der Sonderzuständigkeiten der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes gekürzt. Es entfallen die Daten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86 EStG) und für die Gewährung der Kinderzulage (§ 85 EStG).

Die Regelung des zweiten Halbsatzes wurde systematisch konsequent an die weiteren Änderungen angepasst. Aus Sicht der DRV Bund kann aber auch auf die Übermittlung der Bestätigung der Einwilligung in die Datenverarbeitung verzichtet werden, da die ZfA die übermittelten Daten auf Grundlage von § 29b Abs. 1 Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 79 EStG verarbeiten kann. Ferner dürfen Besoldungsstellen die genannten Daten nur auf Basis einer bestehenden Verarbeitungskompetenz übermitteln, weshalb sich bereits aus der Übermittlung der Daten ergibt, dass eine entsprechende Einwilligung vorhanden ist. Die Pflicht zur Bestätigung der Berechtigung zur Datenverarbeitung der Zugehörigkeit zum förderberechtigten Personenkreis ist daher unnötig.

Problematisch an der Regelung ist ferner, dass die zuständige Besoldungsstelle nach der bisher vorgesehenen Lösung keine Kenntnis davon hat, welches Recht auf den Altersvorsorgevertrag des Besoldungsempfängers angewendet wird. Ihr ist in der Folge daher insbesondere nicht klar, ob sie die Einkommensdaten zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags an die ZfA übermitteln muss. Dies kann dazu führen, dass der ZfA die für die Ermittlung des Zulaageanspruchs erforderlichen Daten eines Bestandsvertrags nicht zur Verfügung stehen.

Um den Umfang des Datenaustausches und den damit verbundenen Aufwand weiter zu minimieren, wird vorgeschlagen, den letzten Halbsatz des § 10a Abs. 1 S. 1 EStG zu streichen. Gleichzeitig regt die DRV Bund klarstellend an, in § 10a Abs. 1 S. 1 letzter Halbsatz EStG

auch weiterhin die Übermittlung der Einkommensdaten vorzusehen und den Inhabern von Neuverträgen ein Widerspruchsrecht einzuräumen. So kann auf die Gestaltung komplexer Datenaustauschverfahren zwischen den Besoldungsstellen und der ZfA verzichtet, die Vollständigkeit der Daten sichergestellt und der Datenschutz eingehalten werden. Die Regelung würde danach wie folgt lauten:

[...] wenn sie spätestens bis zum Ablauf des Beitragsjahres (§ 88) gegenüber der zuständigen Stelle (§ 81a) schriftlich oder elektronisch eingewilligt haben, dass diese der zentralen Stelle (§ 81) jährlich unter Angabe der Identifikationsnummer die Zugehörigkeit zum begünstigten Personenkreis bestätigt und die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags (§ 86) notwendigen Daten übermittelt. Die betroffenen Personen können der Übermittlung der für die Ermittlung des notwendigen Mindesteigenbeitrags erforderlichen Daten widersprechen, wenn es sich bei ihren Altersvorsorgeverträgen nicht um Verträge handelt, die unter § 52 Abs. 50a EStG fallen.

b) Artikel 2 Nummer 3 Buchstabe a (§ 52 Abs. 50a EStG)

Die Regelung bestimmt die Anwendung des Bestandsrechts für Verträge, die vor dem 01.01.2027 abgeschlossen wurden und für Vereinbarungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung (bAV-Riester), für die vor dem 01.01.2028 ein Beitrag geleistet und bescheinigt wurde. Auf diese Verträge werden §§ 10a, 79, 82, 84, 85 Abs. 1, 86 und 91 EStG sowie §§ 7, 10 und 14 Altersvorsorge-Durchführungsverordnung (AltVDV) in der bis zum 31.12.2026 geltenden Fassung angewendet.

Der Anleger kann per Erklärung gegenüber dem Anbieter die Anwendung der neuen Förderung beanspruchen. Die Erklärung wirkt einheitlich für alle Verträge und ist unwiderruflich. Bei Neuabschluss eines Vertrages nach dem 31.12.2026 wird die Erklärung fingiert. Gleiches gilt, wenn nach dem 31.12.2027 ein bAV-Riester-Beitrag erstmals geleistet und bescheinigt wurde.

Der jeweilige Anbieter muss das Vorliegen eines Bestandsvertrags mit der Übermittlung der Vertragsdaten (§ 10a Abs. 5 und § 89 Abs. 2 EStG) bestätigen. Diese Bestätigung entfällt, wenn eine Erklärung zur Wahl des neuen Rechts vorliegt, oder diese fingiert wurde. Sofern ein Anbieter von der Anwendung des neuen Rechts keine Kenntnis hat, teilt die ZfA dem Anbieter dies mit, wenn sie selbst Kenntnis davon hat.

Für den Bestandsschutz ist im Verhältnis zwischen unmittelbarer und mittelbarer Zulageberechtigung künftig allein der Wille des unmittelbaren Zulageberechtigten maßgebend. Dessen

Erklärung gilt auch für Verträge des mittelbar Zulageberechtigten, wenn dieser nach der Erklärung oder ihrer Fingierung eine Zulage beantragt. Hat der unmittelbare Zulageberechtigte einen Altvertrag und der mittelbar Zulageberechtigte einen Neuvertrag, erhält der mittelbar Zulageberechtigte keine Zulage.

Die Regelung ermöglicht eine klare Einordnung der Verträge. Unklar erscheint jedoch die Regelung des § 52 Abs. 50a S. 12 EStG, nach der „die Beantragung der Zulage [...] abzulehnen ist“, wenn für den mittelbar Zulageberechtigten eine Zulage für einen Neuvertrag beantragt, obwohl für den unmittelbar Zulageberechtigten das alte Recht angewendet wird. Die Formulierung ist insoweit unklar, als sie den Eindruck erwecken könnte, dass bereits die Beantragung der Zulage zurückzuweisen und mithin der AZ01-Datensatz unmittelbar bei Eingang abzuweisen ist.

Auf Basis dieses Verständnisses wäre die Regelung jedoch abzulehnen, da die Prüfung des Zulageanspruchs des mittelbaren Zulageberechtigten in jedem Jahr neu und unter Berücksichtigung ggf. erst später eingehender AZ01-Datensätze des unmittelbar Zulageberechtigten erfolgen muss. Dies setzt die Annahme und Verarbeitung der AZ01-Datensätze des mittelbar Zulageberechtigten voraus. Andernfalls besteht das Risiko, dass die Beantragung der Zulage abgelehnt wird, obwohl für das betreffende Beitragsjahr noch ein AZ01-Datensatz des unmittelbar Zulageberechtigten ohne das Merkmal nach § 52 Abs. 50a S. 3 EStG eingeht.

Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass bisher keine Regelung vorgesehen ist, die sicherstellt, dass die Besoldungsstelle Kenntnis vom anwendbaren Recht hat. In Ermangelung dieser Kenntnis kann die Besoldungsstelle aber nicht feststellen, nach welcher Fassung des § 10a EStG die Daten zu übermitteln sind.

Außerdem erscheint die Übermittlung der Bestätigung nach § 52 Abs. 50a S. 3 EStG als schwierig, weil sie im Rahmen der Übermittlung des Zulageantrags bzw. der Übermittlung nach § 10a Abs. 5 EStG erfolgen soll. Gerade die Übermittlung im Rahmen des Zulageantrags erscheint jedoch fehleranfällig, weshalb es sich aus verfahrensrechtlicher Sicht anbietet, die Bestätigung als separate Erklärung zu gestalten. Ferner sollte der unwiderrufliche Charakter der Erklärung gegenüber dem Anbieter auch auf der Ebene des Datenaustausches berücksichtigt und dazu klargestellt werden, dass die Übermittlung der Bestätigung durch den Anbieter nicht korrigiert oder storniert werden kann.

Um klarzustellen, dass die AZ01-Datensätze des mittelbar Zulageberechtigten entgegenzunehmen und erst bei Vorliegen der notwendigen Informationen über den Zulageanspruch zu entscheiden ist, schlägt die DRV Bund folgende Anpassung des § 52 Abs. 50a S. 12 EStG vor:

„Beantragt ein nach § 79 Satz 2 mittelbar zulageberechtigter Ehegatte für seinen Altersvorsorgevertrag, der kein Bestandsvertrag nach Satz 1 ist, eine Zulage und hat der unmittelbar förderberechtigte Ehegatte einen Bestandsvertrag, besteht kein Anspruch auf die Altersvorsorgezulage für den mittelbar zulageberechtigten Ehegatten.“

Um klarzustellen, dass die Bestätigung nach § 52 Abs. 50a S. 3 EStG separat übermittelt und nicht storniert werden kann, schlägt die DRV Bund folgende Anpassung des Textes des § 52 Abs. 50a S. 3 EStG vor:

„Der Anbieter (§ 80), bei dem der Bestandsvertrag abgeschlossen oder vereinbart wurde, hat mit der ZfA das Vorliegen eines Bestandsvertrages spätestens mit Beantragung der Zulage in einem separaten Datensatz zu bestätigen. Mit der erstmaligen Übermittlung der Bestätigung für ein Beitragsjahr gilt das Bestandsrecht unabhängig von folgenden Erklärungen als anwendbar.“

Sofern dem Vorschlag für § 10a EStG gefolgt wird, müsste der Bestandsschutz begrenzt und allein für § 10a Abs. 1 S. 1 Halbsatz 1 EStG, mithin für den Höchstbetrag der Förderung, gewährt werden.

Sofern dem Vorschlag nicht gefolgt wird, ist klarzustellen, wie die Besoldungsstelle Kenntnis vom anwendbaren Recht erhält.

c) Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe c (§ 82 Abs. 5 EStG (neu))

Die Regelung – die nur für Neuverträge gilt (vgl. § 52 Abs. 50a S. 1 EStG) – soll sicherstellen, dass nur zugunsten von zwei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen Beiträge geleistet werden dürfen. Dafür wird zukünftig an den Vertragsabschluss angeknüpft und im Fall der Anwendung des neuen Rechts werden nur noch die zuerst abgeschlossenen Altersvorsorgeverträge als zertifizierte Verträge behandelt. Dafür haben die Anbieter nach Maßgabe von § 93c AO das Datum des Abschlusses und der Beendigung eines Altersvorsorgevertrags unverzüglich unter Angabe der Vertragsdaten zu übermitteln. Die ZfA hat die Anbieter darüber zu informieren, wenn ein Fall nach Satz 1 vorliegt.

Die Begrenzung der Verträge erfolgt zukünftig durch eine härtere Grenze, da sie insbesondere die wechselnde Besparung von mehr als zwei Verträgen über mehrere Beitragsjahre verhindert. Dabei wirkt die Anknüpfung an den Zeitpunkt des Abschlusses der Verträge als dauerhafte und leicht zu überprüfende Grenze. Die Informationspflicht der Anbieter über Kündigungen und Abschlüsse von Verträgen stellt sicher, dass eine Entscheidung über die Zulage unabhängig von weiteren Datensatzeingängen erfolgen kann.

Aus Sicht der DRV Bund erscheint in diesem Zusammenhang jedoch die Datenübermittlungspflicht nach § 93c AO für neu abgeschlossene oder beendete Verträge unsystematisch. Die Pflicht steht in Widerspruch zu § 93c Abs. 8 Nr. 1 AO, der ausdrücklich vorgibt, dass § 93c AO auf die Datenübermittlungen nach Abschnitt XI des EStG nicht anzuwenden sind. Vielmehr richten sich die hierfür geltenden Vorgaben nach § 99 EStG und den darunter erlassenen Verordnungen. Die Grundlagen für die Datenübermittlungen nach Abschnitt XI des EStG sollten jedoch zukünftig nicht auseinanderfallen.

Darüber hinaus ist das Verhältnis zu § 87 EStG nicht eindeutig geklärt, da durch die Einfügung des § 82 Abs. 5 EStG dessen Regelungen sprachlich nicht mehr vollständig passend sind. Durch einen Bezug auf § 82 Abs. 5 EStG in § 87 EStG könnte diese sprachliche Unstimmigkeit angepasst und gleichzeitig der Charakter von § 87 Abs. 2 EStG als spezielle und mithin vorrangige Regel klargestellt werden.

Zu prüfen ist auch das Verhältnis der Regelung zu § 89 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG, die ihrerseits Bestimmungen für die Handhabung mehrerer Verträge beinhaltet. Diese stehen in Widerspruch zu § 82 Absatz 5 EStG, da sie selbst die Handhabung mehrerer Verträge teilweise im Widerspruch dazu regeln.

Unklar ist ferner, welche Folgen mit einer Überschreitung der Frist verbunden sein sollen und welche Auswirkungen dies auf die Gewährung der Altersvorsorgezulage für den jeweiligen Vertrag im jeweiligen Beitragsjahr haben soll. Aus Sicht der DRV Bund wäre es im Sinne der Verfahrensbeschleunigung und Vereinfachung zielführend, die Gewährung der Förderung im Fall eines Fristversäumnis zu verwehren.

Um die Datenübermittlungen des Abschnitt XI auch zukünftig einheitlich zu gestalten, sollte die Formulierung des § 82 Abs. 5 S. 3 EStG an die im Abschnitt XI geläufige Formulierung folgendermaßen angepasst werden:

„Der Anbieter hat der zentralen Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung das Datum des Abschlusses und der Beendigung eines Altersvorsorgevertrages nach § 1 Absatz 1, 1b, 1c oder 1d des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes jeweils unverzüglich und unter Angabe der Vertragsdaten zu übermitteln.“

Außerdem sollte die Regelung mit § 89 Abs. 1 S. 2 und S. 3 EStG synchronisiert und die Rechtsfolge einer Fristversäumnis klargestellt werden.

III. Artikel 3 – Weitere Änderung des EStG

a) Artikel 3 Nummer 3 (§ 52 Abs. 51a EStG)

§ 52 Abs. 51a EStG formuliert einen Bestandsschutz für Wohn-Riester, wonach für Bestandsverträge die Regelungen der §§ 92a, 92b EStG in der bisherigen Fassung fortgelten sollen.

Die Abgrenzung der Bestandsfälle ist aus Sicht der DRV Bund in der Norm ungenau vorgenommen worden, da sie an die wohnungswirtschaftliche Verwendung anknüpft. Die Begründung definiert den Zeitpunkt genauer, in dem sie auf das Datum des Entnahmeantrages abstellt. Diese Konkretisierung sollte zur Schaffung von Rechtsklarheit direkt in der Norm erfolgen.

Der Bestandsschutz sollte aus Sicht der DRV Bund zudem ergänzt werden: Einerseits sollte dieser auf § 92 EStG erweitert werden, da andernfalls für Bestandsfälle künftig wieder Bescheinigungen nach § 92 EStG in der Ansparphase versandt werden müssten.

Die DRV Bund schlägt deshalb folgende Formulierung des § 52 Abs. 51a EStG zur Klarstellung vor:

„Erfolgte die Antragstellung nach § 92b Absatz 1 Satz 1 EStG vor dem 1. Januar 2028, so sind für diesen Fall die §§ 92, 92a Absatz 1 und 2 und 92b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2027 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Satz 1 gilt auch, wenn vor dem 1. Januar 2028 ein Altersvorsorgevertrag nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes abgeschlossen wurde.“

b) Artikel 3 Nummer 6 (§ 85 Abs. 2 EStG)

Die Änderung vereinfacht die Zuordnung der Kinderzulage. Bei allen Eltern wird künftig die Kinderzulage dem Partner zugeordnet, gegenüber dem das Kindergeld festgesetzt wird. Die Kinderzulage wird dadurch gänzlich vom Geschlecht der Eltern entkoppelt.

Die Änderungen sind grundsätzlich unkritisch, jedoch geht die Änderung an einer Stelle über das Ziel hinaus: Durch die Streichung des § 85 Abs. 2 S. 2 EStG wird auch der Verweis auf die eingetragene Lebenspartnerschaft gestrichen, jedoch soll auch diese Gruppe weiterhin die Möglichkeit haben, die Zulage abweichend zuzuordnen. Der Bezug im Gesetzestext wäre wieder herzustellen.

Die DRV Bund regt an, den Verweis auf die eingetragene Lebenspartnerschaft durch folgende Regelung wieder aufzunehmen.

„Bei Eltern verschiedenen Geschlechts, die miteinander verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft führen, nicht dauernd getrennt leben (§ 26 Absatz 1) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat haben, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) anwendbar ist, wird die Kinderzulage demjenigen Elternteil zuzuordnen, dem gegenüber das Kindergeld festgesetzt wird; bei Vorliegen einer übereinstimmender Erklärung beider Eltern dem anderen Elternteil. Die Erklärungen sind schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Anbieter des anderen Elternteils abzugeben und können für ein abgelaufenes Beitragsjahr nicht zurückgenommen werden.“

c) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) (§ 92a Abs. 1 S. 1 EStG)

Bei der Ersetzung des bisherigen Mindestentnahmebetrags durch das aufgewendete Kapital ist nach Ansicht der DRV Bund weiterhin die Unmittelbarkeit der Kapitalverwendung erforderlich. Insofern empfiehlt sich eine Klarstellung zur zeitlichen Einordnung. Es wird vorgeschlagen, in § 92a Abs. 1 S. 1 EStG die Formulierung „des dafür unmittelbar aufgewendeten Kapitals“ zu verwenden.

d) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) (§ 92a Abs. 2a S. 3 EStG)

§ 92a Abs. 2a S. 3 EStG enthält eine ergänzende Regelung, dass bei späterem Bekanntwerden des Eigentumsübergangs noch ein Übergang des Wohnförderkontos inklusive des Bescheidverfahrens erfolgen kann.

Die DRV Bund empfiehlt, eine vorgeschaltete Jahresfrist für die Erbringung des Nachweises einzuführen. Ohne eine solche Frist dürfte die Neuregelung vermutlich ins Leere laufen, da ein Versäumnis des Anlegers nur dann eintreten kann, wenn er zuvor eine Frist einzuhalten hatte. Hierfür wird folgende Formulierung des § 92a Abs. 2a S. 3 EStG vorgeschlagen:

„[...] reicht der Zulageberechtigte den Nachweis nicht im Veranlagungszeitraum des Übergangs des Eigentums an der geförderten Wohnung bei der ZfA ein, geht das Wohnförderkonto zum Ende des Veranlagungszeitraums, in dem die zentrale Stelle von dem Übergang des Eigentumsanteils Kenntnis erlangt, auf den anderen Ehegatten über.“

e) Artikel 3 Nummer 9 Buchstabe d (§ 92a Abs. 3 EStG)

Wie bereits bei § 92a Abs. 2a S. 3 EStG dargestellt, dürfte auch die Regelung des § 92a Abs. 3 EStG ins Leere laufen, da ein Versäumnis des Anlegers nur dann eintreten kann, wenn er zuvor eine Frist einzuhalten hatte. Insofern wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„Satz 5: [...] dies gilt auch in dem Fall, in dem der Zulageberechtigte die Anzeige nach Satz 1 nicht im Veranlagungszeitraum der letztmaligen Nutzung der geförderten Wohnung zu eigenen Wohnzwecken oder der Aufgabe des Eigentums getätigt hat, mit der Maßgabe, dass der Zufluss zum Ende des Veranlagungszeitraums erfolgt, in dem die zentrale Stelle von der Aufgabe der Selbstnutzung Kenntnis erlangt.“

Daneben wird als neuer Ausnahmetatbestand in Satz 9 das Überlassen bzw. die Zuweisung der geförderten Wohnung an den Ehegatten wegen bevorstehender Scheidung eingeführt.

Der neue Ausnahmetatbestand vermeidet das in der Praxis auftretende Problem, dass eine Aufgabe der Selbstnutzung in der Regel vor dem Übergang des Eigentums wegen Scheidung vorliegt. Allerdings wirft die konkrete Formulierung Fragen auf. Außerdem fehlt für die Frist von fünf Jahren noch eine Angabe des Fristbeginns.

Die DRV Bund schlägt vor, in Anlehnung an die bereits bestehenden Reinvestitionsfristen, den Beginn an die letztmalige Nutzung der geförderten Wohnung zu knüpfen. Hierfür wird folgende Regelung vorgeschlagen:

„Die Sätze 5 bis 7 sowie § 20 sind nicht anzuwenden, wenn [...] a) der Zulageberechtigte innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, seinen Eigentumsanteil im Rahmen der Regelung von Scheidungsfolgen auf den anderen Ehegatten / Lebenspartner überträgt. Absatz 2a gilt entsprechend.“

Sofern unserem obigen Vorschlag nicht gefolgt wird, schlagen wir hinsichtlich des Fristbeginns für die fünfjährige Frist folgende Formulierung vor:

„[...] Hat der Zulageberechtigte nach Satz 10 erster Halbsatz eine geplante Scheidung angezeigt und wird die Ehwohnung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem er die Wohnung letztmals zu eigenen Wohnzwecken genutzt hat, [...]“

Weiterhin schlägt die DRV Bund in diesem Fall vor, dass im Rahmen der Anzeige der Aufgabe der Selbstnutzung auch die trennungs- bzw. scheidungsbedingte Absicht zur Eigentumsaufgabe erklärt und die Konsequenzen für den Fall des nicht erfolgenden Eigentumsübergangs geregelt werden.

IV. Empfehlungen zum weiteren Bürokratieabbau

a) Anpassung § 89 Abs. 2 S. 1 b) EstG

Die DRV Bund empfiehlt zudem zum weiteren Bürokratieabbau die Regelung des § 89 Abs. 1 S. 1 b) EStG wie folgt anzupassen:

*„(2) 1Der Anbieter ist verpflichtet,
a) die Vertragsdaten,
b) die Identifikationsnummer, die Versicherungsnummer nach § 147 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die Zulagenummer des Zulageberechtigten und dessen Ehegatten oder einen Antrag auf Vergabe einer Zulagenummer eines nach § 79 Satz 2 berechtigten Ehegatten, [...]“*

Die Zulagenummer des Ehegatten kann nach Auffassung der DRV Bund aus den für die Ermittlung und Überprüfung des Zulageanspruchs und der Durchführung des Verfahrens erforderlichen Daten, die der Anbieter an die ZfA übermitteln muss, gestrichen werden. Die Streichung ist möglich, weil mit der Einführung der Identifikationsnummer als primär geltendes Ordnungskriterium in den Verfahren der ZfA die Nutzung der Zulagenummer des Ehegatten in den entsprechenden Verfahren obsolet wurde. Auf die Erhebung und Übermittlung dieser Daten kann daher verzichtet werden, um dem Grundsatz der Datenminimierung zu entsprechen.

b) Darlehensverträge mit fehlender Endtilgung und Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach berufsbedingtem Umzug

Bei der Frist der Endtilgung von Darlehensverträgen (Verträge nach § 1 Absatz 1a AltZertG) sowie bei der Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach berufsbedingtem Umzug (§ 92a Abs. 4 EStG) sieht das Gesetz derzeit jeweils eine für alle Anleger einheitliche Grenze vor. So ist die Endtilgung bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres und die Wiederaufnahme der Selbstnutzung nach berufsbedingtem Umzug bis zum 67. Lebensjahr möglich. Dies ist in beiden Fällen gleichermaßen problematisch, da der Beginn der Auszahlungsphase (und damit der Zeitpunkt der Feststellung und Meldung der Besteuerungsgrundlagen) von den Anlegern

innerhalb gewisser Grenzen frei wählbar ist. Dies kann dazu führen, dass bei entsprechend früh gewähltem Beginn der Auszahlungsphase ein späteres Ausbleiben der Endtilgung bzw. Fehlen der Wiederaufnahme der Selbstnutzung aufgrund eingetretener Verjährung nicht mehr korrekt steuerlich berücksichtigt werden kann. Daher regt die DRV Bund an, dass in beiden Fällen statt des einheitlichen Zeitpunkts an den individuellen Zeitpunkt des Beginns der Auszahlungsphase angeknüpft wird.

c) Anpassung der Zulageberechtigung wegen Kindererziehungszeiten

Mit dem Jahressteuergesetz (JStG) 2022 wurde § 10a Abs. 1a EStG dahingehend erweitert, dass Steuerpflichtige, die dem Grunde nach Kindererziehungszeiten beantragen können, dies jedoch entweder noch nicht getan haben oder deren Antrag noch nicht beschieden ist, mit in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleichgestellt werden. Sollte daher für den Steuerpflichtigen weder eine unmittelbare noch eine mittelbare Zulageberechtigung bestehen, prüft die ZfA, ob für den Steuerpflichtigen oder dessen Ehegatten Kindergeld für ein Kind unter vier Jahren festgesetzt worden ist. Ist dem so, wird die Zulageberechtigung zunächst unterstellt und muss später gemäß § 90 Abs. 3 EStG durch die ZfA überprüft werden.

Gemäß § 90 Abs. 3 S. 6 und 7 EStG muss die ZfA die Zulage bis zur Vollendung des fünften Lebensjahres des Kindes, das für die Anerkennung der Förderberechtigung nach § 10a Abs. 1a EStG maßgebend war, zurückfordern, wenn die Kindererziehungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht angerechnet wurden. Es ist erforderlich, dass der Zulageberechtigte die Kindererziehungszeiten spätestens mit Vollendung des 4. Lebensjahres beim zuständigen Rentenversicherungsträger beantragt hat.

Ferner sehen die Regelungen vor, dass sich die Rückforderungsfrist der ZfA verschiebt, sofern über den fristgerecht gestellten Antrag zum Zeitpunkt der Überprüfung noch nicht entschieden wurde. Diese knüpft daran an, wann die ZfA Kenntnis vom Erlass des Bescheides des Rentenversicherungsträgers über die Anerkennung der Kindererziehungszeiten bekommt.

Eine proaktive Information durch den Rentenversicherungsträger sieht das Gesetz in diesem Fall nicht vor. Die ZfA muss daher regelmäßig, ggf. mehrmals, beim jeweils zuständigen Rentenversicherungsträger nachfragen. Durch die Überprüfungsnotwendigkeit entsteht somit Sachbearbeitungsaufwand bei der ZfA und den Trägern der Deutschen Rentenversicherung.

Diese mit dem JStG 2022 eingeführte Überprüfung führt zudem zu einer Erhöhung der Komplexität des Verfahrens und zusätzlichen Aufwänden auch auf Seiten der Bürger*innen, denen kein äquivalenter Nutzen gegenübersteht.

Kindererziehende werden darüber hinaus mit dieser neuen Regelung nur unzureichend erreicht, da viele, denen Kindererziehungszeiten zustehen, diese zu diesem frühen Zeitpunkt nicht beantragen werden. Das zeigen die Erfahrungen aus dem bestehenden Verfahren. Bereits seit 2005 schreibt die ZfA betroffene Steuerpflichtige mit dem Hinweis an, die Kindererziehungszeiten beim Rentenversicherungsträger vorzeitig zu beantragen, um eine Rückforderung der Kinderzulage zu vermeiden. Trotz dieser Verfahrensweise können mehr als drei Viertel der Steuerpflichtigen dieser wichtigen Zielgruppe die Altersvorsorgezulage nicht behalten, während Anträge auf Feststellung von Kindererziehungszeiten in der Regel bewilligt werden.

Vor diesem Hintergrund sollte die vorgesehene Regelung in der Weise modifiziert werden, dass auf die Abhängigkeit der Zulageberechtigung von der Beantragung der Kindererziehungszeiten abgesehen und stattdessen ausschließlich an die Kindergeldfestsetzung angeknüpft wird. So kann die wichtige Zielgruppe der Kindererziehenden besser erreicht werden. Ausreichend für die Begründung einer unmittelbaren Zulageberechtigung sollte im Fall der Kindererziehung einzig sein, dass für den Zulageberechtigten oder dessen Ehegatten für ein Kind unter vier Jahren Kindergeld festgesetzt wurde.

Es wird daher angeregt, die mit dem Jahressteuergesetz 2022 eingeführte Regelung in § 90 Abs. 3 S. 6 und 7 EStG zu streichen und den § 10a EStG wie folgt anzupassen:

„(1a) Steuerpflichtige, die eine Kinderzulage für ein Kind beantragen, das im Beitragsjahr sein viertes Lebensjahr noch nicht vollendet hat und für das gegenüber dem Steuerpflichtigen oder seinem Ehegatten Kindergeld festgesetzt worden ist, stehen einem in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten gleich.“

Ein Missbrauch hinsichtlich einer womöglich entstehenden unmittelbaren Zulageberechtigung für beide Ehegatten kann mit der hier vorgeschlagenen Formulierung ausgeschlossen werden. Selbst wenn beide Ehegatten aufgrund des Kindergeldbezuges eine unmittelbare Zulageberechtigung nach dieser Regelung erhielten, hätten sie daraus keinen Vorteil. Denn beide Ehegatten hätten ohnehin eine – ggfs. mittelbare – Zulageberechtigung.

Darüber hinaus trägt diese Verfahrensvereinfachung dazu bei, das „Once-Only-Prinzip“ in der Verwaltung umzusetzen.

E. Digitale Umsetzbarkeit

Im Rahmen der Bewertung des Referentenentwurfs wurde der DigitalCheck der DRV Bund durchgeführt. Die Ergebnisse des DigitalChecks sind in die Stellungnahme eingeflossen und sollen zu einer besseren digitalen Umsetzbarkeit beitragen.